

Satzung “Klappe 11” Waldkirch e.V.

Kommunales Kino

Präambel

Der Verein Kommunales Kino hat folgendes Selbstverständnis:
Das Kommunale Kino begreift und konzipiert sich als einen Ort, der Begegnung,
Kommunikation und Kreativität ermöglicht.

Das Kommunale Kino will mit seiner Arbeit dazu beitragen:

- die Kommunikation zu fördern und damit der Vereinzelung in einer Medienwelt entgegenwirken
- Spielräume zu schaffen und damit ein Gegengewicht zu den Zwängen des heutigen Lebens setzen
- die Nachdenklichkeit herauszufordern und damit bloße Anpassung und oberflächliche Ablenkung zu überwinden

Das Kommunale Kino möchte vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Attraktivität des Mediums Film in Waldkirch zu fördern.

Hierzu unterhält der Verein ein Programm kino, in dessen Programm sich die breite Vielfalt des Filmschaffens widerspiegelt.

Der Verein hat weiterhin die Aufgabe, den Mitgliedern und Gästen in Vorführungen und Diskussionen Zugang zum Filmschaffen aller Länder der Welt näher zu bringen.

Der Verein möchte Entwicklungstendenzen aufzeigen, historische, soziale, politische, nationale und wirtschaftliche Aspekte des Filmschaffens verdeutlichen und den Kontakt zwischen Filmschaffenden und Öffentlichkeit herstellen.

Ziel ist auch die beiderseitige Urteilsbildung zu fördern und solche Filme publik zu machen, für die sich kommerzielle Verleihe oder eine sonstige öffentliche Abspielmöglichkeit nicht bieten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: -**“Klappe 11” e.V. (Kommunales Kino Waldkirch)** - und hat seinen Sitz in Waldkirch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins **“Klappe 11” Waldkirch e.V. – Kommunales Kino**

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Die “Klappe 11” ist ein gemeinnütziger Förder- und Trägerverein und Mitglied im Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.
Ziel und Zweck des Vereins ist der Betrieb und Unterhalt eines kommunalen Kinos und die Förderung der kulturellen Kinoarbeit und medienpädagogischer Projekte. Weiterhin ist Inhalt der Arbeit, die Zusammenarbeit mit freien und

öffentlichen Trägern z.B. auch der Jugendarbeit und Jugendhilfe (Vereinen, Schulen, Jugendzentren und Jugendtreffs, Kirchen, sonstige interessierten Verbänden u.a.) sowie medienpädagogische Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und Einrichtungen zu unterstützen.

- (4) Der Verein kann sich aller Arbeits-, Organisations- und Vorführungsmethoden bedienen, die zur Erreichung dieser Ziele angemessen sind.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche- oder juristische- Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zu ermäßigten Eintrittspreisen den Besuch von Vorstellungen des Kommunalen Kinos.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 5 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Team von drei Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/ in, der/m Kassierer/er, bis max. sechs Beisitzern/innen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und deren Verteilung zu regeln sind, geben.

- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist das Dreierteam. Jeweils zwei der Vorsitzenden dieses Teams vertreten den Verein gemeinsam und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von einer/m der drei Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche oder / und e-mail Einladung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen sowie in der Presse veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen neu einzuladen. Die Beschlussfähigkeit wird dann durch die anwesenden Mitglieder erreicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung von Jahresüberschüssen und über die Förderung von Projekten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Arbeitskreise
- Beratung und Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung und Zusammenschluß mit anderen Organisationen

(5) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Auflösung des Vereins und der Zusammenschluss des Vereins mit anderen Organisationen erfordert eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Arbeitskreise

Der Verein kann zur Verbesserung Arbeitsorganisation Arbeitskreise bilden (wie z. B. Programmarbeitskreis, Arbeitskreis innere Organisation, Arbeitskreis Technik, Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit). Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Programm-arbeitskreis sollte mindestens fünf Mitglieder haben. Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Aufgaben vorzubereiten und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 11 Beiträge und Finanzen

1. Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen bis zum Ende des Geschäftsjahres in Rückstand bleiben, verlieren durch Beschluß des Vorstandes, der jeden Einzelfall zu überprüfen hat, ihre Mitgliedschaft, bis sie die volle Nachzahlung geleistet haben.
Mitglieder, die ihren Beitrag für ein zweites Geschäftsjahr schuldig geblieben sind, können durch Vorstandsbeschluß aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist den betreffenden Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat anzukündigen.
4. Für Veranstaltungen des Vereins kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Der Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder soll grundsätzlich höher sein als für Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ihr Recht, den Unkostenbeitrag zu bestimmen, auf den Vorstand übertragen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die das Finanz- und Rechnungswesen zu überprüfen haben und hierüber der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Städtischen Kultur und Jugendarbeit Waldkirch, die es gemäß der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 29. April 1999 errichtet.
Die Satzung wurde am 7. Februar 2010 geändert
Die Satzung wurde am 8. Februar 2015 geändert

Waldkirch, den 3. März 2015

Unterschriften des Vorstandes:

Alexander Schoch
Vorstand

Maria Herr
Vorstand